

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 100.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderung der Schulgesetze

- a) für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910,
- b) für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911,
- c) für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

1. Lesung. (Anlage 43.)

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern bat.

Während bei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Befoldung für einen ferneren Monat ausbezahlt sei (Zivilstaatsdienergesetz Art. 19 § 3), sei dies für Volksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte für den Fall, daß ein verwitweter Lehrer stirbe, ohne Kinder zu hinterlassen.

Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche für berechtigt und überwies die Petition der Staatsregierung um Berücksichtigung. Im übrigen wird auf die Begründungen zu den Gesetzentwürfen verwiesen.

Der Ausschuß hat über die Gesetzentwürfe beraten und kam, da die Gesetzentwürfe dem Ersuchen des Landtages entsprechen, zu dem einstimmigen Beschluß, diese dem Landtag zur Genehmigung zu empfehlen, und stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 3:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911, seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Mfs.

Anlage 101.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Entwürfe: Änderung der Schulgesetze

- a) für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910,
- b) für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911,
- c) für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

2. Lesung. (Anlage 43.)

Nachdem der Landtag die Entwürfe in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Mfs.

Anlage 102.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Anstellung eines dritten Oberschulrats beim Evangelischen Oberschulkollegium.

(Anlage 44.)

Die Vorlage, in der die Staatsregierung eine neue Stelle, nämlich die Stelle für einen dritten Oberschulrat beim Evangelischen Oberschulkollegium fordert, steht im engsten Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung des gesamten Schulwesens. Der Ausschuss hat die Angelegenheit auf das eingehendste beraten und auch wiederholt mit dem Minister der Kirchen und Schulen besprochen. Eine Anfrage, ob die Anstellung des Oberschulrats kein Hindernis für eine künftige Aufhebung der Oberschulkollegien bilde, verneinte der Minister. Dieser Fachmann sei unter allen Umständen notwendig, und bei Einrichtung einer Abteilung für das Schulwesen beim Ministerium müßten die beim Oberschulkollegium vorhandenen fachmännischen Kräfte als Referenten beim Ministerium übernommen werden.

Die geplante Neuordnung des Schulwesens müsse eine Verbindung der Volksschulen mit den höheren Schulen zum Ziele haben, etwa nach dem Grundgedanken des Antrags Laugen. Aber von den Volksschulen müsse zunächst ein Übergang in die Mittelschule geschaffen werden, da ein unmittelbarer Übergang von der Volksschule auf die höhere Schule nicht gut möglich und zweckmäßig sei. Die Zahl der Volksschüler, die so begabt sind, daß ihre Überweisung in die höhere Schule aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist, betrage nach dem Ergebnis der für Berlin angestellten Ermittlungen nur etwa $1\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 vom Hundert. Das ergebe also für das Herzogtum Oldenburg nicht mehr als 50 bis 60 Schüler. Für diese wenigen Schüler könne man nicht überall im Lande besondere Einrichtungen treffen. Die Zahl der wirklich Hochbegabten im ganzen Lande werde vielmehr so gering sein, daß für diese eine einzige Zentralanstalt genüge. Da es sich bei diesen Schülern nicht nur um die unterrichtliche Versorgung handele, sondern ebenso sehr um die Erziehung, die ihnen die Familie nicht immer in gleichem Maße bieten könne, wie die Kreise, die jetzt ihre Kinder auf die höhere Schule schicken, so komme in Frage, in der Stadt Oldenburg ein Internat für hochbegabte Volksschüler zu errichten. Außerdem müßten auch Einrichtungen für die größere Menge der gutbegabten Volksschüler, die nicht gerade zu den Hochbegabten gehörten, getroffen werden. Für diese möchten Förderungs-, Uebergangs-, Erweiterungsklassen oder dergl. in den einzelnen Gemeinden einzurichten sein. In Deutschland gebe es jetzt schon 7 bis 8 Systeme, die das Ziel verfolgten, begabten Volksschülern eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu vermitteln.

Die Einzelheiten des Gesamtplanes für die Neuordnung könnten nur mit Hilfe eines erfahrenen und nach Vorbildung und Berufsgang hierauf besonders vorbereiteten Fachmannes bestimmt werden.

Auf die Frage, wie er zu den Zielen der Einheitsschule stehe, erkläre der Minister, der Begriff sei vorläufig noch recht unbestimmt. Daß alle Schüler zunächst in einer Grundschule gleichmäßigen Unterricht erhielten und daß etwa nach dem vierten Jahrgange eine Gabelung nach dem Maße der Begabung vorgenommen werde, damit sei er grundsätzlich einverstanden. Wir hätten aber doch, abgesehen von den Schulverhältnissen der Stadt Oldenburg, in der Volksschule schon eine Art Grundschule, von der aus z. B. in Sever, in Wechta und an anderen Orten die Knaben nach vier Jahren in die Sexta des Gymnasiums oder der Real- oder Oberrealschule übergangen. Er sei auch mit dem Grundsatz einverstanden, daß der Mangel an Mitteln für keinen begabten Schüler ein Hindernis für den Übergang auf eine höhere Schule bilden dürfe. Dagegen scheine es ihm nicht richtig, die Abteilungen für Begabtere und die Mittelschulen oder gar auch die höheren Schulen allgemein schulgeldfrei zu machen. Dafür scheine ihm kein innerer Grund vorzuliegen, und es werde genügen, durch weitgehenden Schulgelderlaß den Minderbemittelten jede Schulart zugänglich zu machen. Auch scheine ihm nicht richtig, einen Zwang auf die Eltern auszuüben, ihre Kinder nach der Gabelung der Volksschule in die eine oder die andere Abteilung zu schicken, zumal die Volksschule nur acht Schuljahre haben werde. Insbesondere dürfe Kindern wohlhabender Eltern, die Schulgeld bezahlen wollten, der Eintritt in die Abteilung für Begabtere auch dann nicht verwehrt werden, wenn sie ihrer Fähigkeit nach eigentlich in die andere Abteilung gehörten.

Auf die Frage, wie er zu der gesetzlichen Aufhebung der Vorschule stehe, erwiderte der Minister, daß er nicht grundsätzlich gegen ihre Aufhebung sei, wenn die Freiheit der Eltern, ihren Kindern Privatunterricht erteilen zu lassen, gewahrt bleibe. Indessen scheine aus unterrichtlichen Gründen die Vorschule nicht gut entbehrt werden zu können. Dafür spreche auch die jüngste Entwicklung in unserem Lande, da die Städte Barel, Brake, Nordenham und Nüstringen Vorschulen neu eingerichtet hätten, um den Schülern den Eintritt in die Sexta der höheren Schule nach drei Jahren zu ermöglichen, da ihnen selbst nach vierjährigem Besuch einer Volksschule noch die grammatisch-sprachliche Vorbildung fehle, die die Voraussetzung für die Aufnahme des fremdsprachlichen Unterrichts bilde. Die Vorschule gewähre also den Kindern die Möglichkeit, das Ziel der höheren Schule von Beginn des schulpflichtigen Alters an in 12 statt in 13 Jahren zu erreichen.

Auf die Frage, ob die jetzt geforderte dritte Stelle dauernd notwendig sei, erwiderte der Minister, der dritte Oberschulrat

sei jedenfalls für längere Zeit nach dem Friedensschluß notwendig. Der Oberschulrat, dem jetzt das Gebiet der höheren Schulen, der Lehrerseminare, der Bürger- und der Privatschulen obliege, sei in dem Maße überlastet, daß die seiner Aufsicht unterliegenden Schulen nicht zu ihrem Rechte kommen könnten. Vor allem sei es ihm völlig unmöglich, die einzelnen Schulen so oft zu besuchen, wie es im Interesse des Schulwesens geboten ist. Daneben noch die Pläne für die Neuordnung des Schulwesens zu bearbeiten, sei gänzlich unmöglich. Ob die Stelle auch für die Zeit nach Durchführung der Neuordnung notwendig sei, lasse sich heute nicht mit Sicherheit übersehen. Er sei deswegen einverstanden, wenn der von der Staatsregierung gestellte Antrag durch den Zusatz „die in dem Besoldungsgesetz vorgelehene zweite Stelle fällt künftig weg“ ergänzt wird. Jedoch müßte in diesem Falle noch ein weiterer Kreisschulinspektor angestellt werden.

Die Frage, ob schon eine bestimmte Persönlichkeit für die neue Stelle in Aussicht genommen sei, beantwortete der Minister dahin, daß mit zwei Persönlichkeiten unverbindliche Besprechungen stattgefunden hätten. Beide seien preussische Seminardirektoren mit der Befähigung für das höhere Lehramt. Beide hätten zunächst Theologie studiert. Mit ihnen seien auch schon die Grundzüge einer Neuordnung des Schulwesens besprochen, und sie hätten sich über die Ziele in ähnlichem Sinne ausgesprochen, wie sie von dem Minister heute vertreten worden seien.

Der Ausschuß konnte sich mit den Ausführungen des Ministers nur teilweise einverstanden erklären. Insbesondere steht der Ausschuß auf dem Standpunkte, daß an der Schulgeldsfreiheit der Volksschulen auch nach ihrer Umgestaltung unter allen Umständen lückenlos festgehalten werden muß, also nicht nur für die vier Unterklassen, die künftige Grundschule, sondern, wenn nach dem vierten Schuljahr eine Sabelung nach Maßgabe der Begabung der Schüler eintritt, auch für die weiteren Klassen, und zwar für beide Abteilungen, also auch für die Abteilung für Begabtere. Namentlich muß der

Auffassung des Ministers entgegengetreten werden, daß den Kindern wohlhabender Eltern, die Schulgeld bezahlen wollten, die Abteilung für Begabtere auch dann nicht verschlossen bleiben dürfe, wenn sie ihrer Begabung nach in diese Abteilung nicht hineingehörten. Ein Teil des Ausschusses steht vielmehr auf dem Standpunkte, daß bei der Neuordnung des Schulwesens auch die höhere Schule von solchen Schülern, denen es an der nötigen Begabung fehlt, unter allen Umständen befreit werden muß.

Im übrigen erkannte der ganze Ausschuß nach den Besprechungen mit dem Minister zwar die Notwendigkeit zur Annahme eines geeigneten, für die vorliegende Aufgabe besonders vorgebildeten Fachmannes grundsätzlich an, vermochte sich aber von der Notwendigkeit, die Zahl der schultechnischen Mitglieder des Evangelischen Oberschulkollegiums dauernd zu vermehren, nicht zu überzeugen und ist deshalb z. Bt. nicht geneigt, eine neue Stelle zu bewilligen, da er es für möglich hält, eine der beiden vorhandenen Stellen für den anzunehmenden Fachmann frei zu machen, entweder dadurch, daß einer von ihnen anderweitig im Staatsdienst verwandt, oder daß, wenn dies nicht möglich sein sollte, äußerstenfalls einer der beiden Stellinhaber auf Grund des Artikels 47 Buchstabe c des Zivilstaatsdienergesetzes zur Disposition gestellt wird.

Der Ausschuß beantragt:

1. Der Landtag wolle den von der Staatsregierung in der Anlage 44 gestellten Antrag ablehnen.
2. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die in der Gehaltsordnung unter Nr. 81 aufgeführte Stelle eines Mitgliedes des Evangelischen Oberschulkollegiums für den Fall, daß diese Stelle mit einem schultechnischen Mitgliede neu besetzt wird, mit einem Gehalt von 5900 M bis 8500 M und einem Zulagebetrage von 350 M ausgestattet wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tappenbeck.

Anlage 103.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachbewilligung von Mitteln aus der Zentralkasse des Großherzogtums zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Fürstentum Birkenfeld und zur Linderung der dadurch hervorgerufenen Notstände.

(Anlage 46.)

Nach der Darlegung in der Vorlage sind die am Nahefluß liegenden Teile des Fürstentums Birkenfeld in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar von einem schweren Hochwasser

heimgesucht worden, das von andauernd starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze verursacht worden ist. Die Bewohner der in der Nähe des Flußlaufes liegenden Nieder-

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

7

lassungen wurden von dem Hochwasser völlig überrascht und mußten, um sich zu retten, in die oberen Stockwerke ihrer Häuser flüchten.

Menschenleben sind glücklicherweise nicht verloren gegangen. Dagegen ist Vieh verloren gegangen und sind Häuser beschädigt; es ist Ufergelände abgebrochen und fortgerissen, von Wiesen und Feldern das Erdreich weggeschwemmt; viele sind mit Steingeröll und Schlamm bedeckt worden. Wo das Wasser in die Keller gedrungen ist, sind Lebensmittel zum Teil herausgeschwemmt, zum Teil vernichtet worden. Starke Beschädigungen sind an Wegen, Brücken und Futtermauern verursacht worden. Besonders schwer hat die Stadt Oberstein unter der Wirkung des Hochwassers gelitten.

Der gesamte Schaden ist noch nicht festgestellt, doch steht bereits fest, daß mehrere Gemeinden und geschädigte Privatpersonen unterstützt werden müssen, um ihre Anlagen und Einrichtungen wieder herzustellen. In manchen Fällen können aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Voranschlags Zuschüsse gewährt werden, der Landesvorstand in Birkenfeld hat beim Landesauschuß beantragt, aus den Überschüssen der Kriegswirtschaft 40 000 \mathcal{M} zu gewähren, um sie zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden und bedürftiger Personen zu verwenden. Um diese unzureichenden Mittel zur Vinderung der durch das Hochwasser verursachten Notstände zu erhöhen, beantragt in der Vorlage die Staatsregierung beim Landtage, aus dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse für 1918 60 000 \mathcal{M} nachbewilligen zu wollen.

Für die Beratung wurden im Ausschuß an die Staatsregierung folgende Fragen gerichtet:

1. Liegen Schätzungen darüber vor, wie stark
 - a) der Landesverband Birkenfeld,
 - b) die an der Nahe liegenden Gemeinden,
 - c) Privatpersonen
 vom Hochwasser geschädigt worden sind?
2. Sind von der Regierung in Birkenfeld Maßnahmen getroffen, um einen ausreichenden Ersatz der verloren gegangenen Nahrungs- und Futtermittel zu beschaffen?
3. Ist die Aufräumung des Strombettes der Nahe in Angriff genommen?
4. Sind genügend Arbeitskräfte vorhanden, um die Schäden des Hochwassers zu beseitigen?

In der Beratung des Ausschusses, zu welcher der Minister erschienen war, wurde von diesem zu den Fragen zunächst folgendes ausgeführt:

Die Staatsregierung hat, als sie die Nachricht von der Hochwasserkatastrophe im Fürstentum Birkenfeld erhielt, sich sofort bemüht, Kenntnis über den Umfang des dadurch angerichteten Schadens zu bekommen, und hat von der Regierung in Birkenfeld Bericht eingefordert. Der Bericht liegt jetzt vor, doch ist eine genaue Schätzung des Schadens noch nicht möglich.

Die Staatsregierung hat erst daran gedacht, eine Hilfsaktion durch eine Sammlung im Großherzogtum einzuleiten, wie sie im Deutschen Reiche unternommen worden ist im Jahre 1872, als durch eine Sturmflut an der Ostseeküste große Verheerungen auch im oldenburgischen Teil im Fürstentum Lübeck angerichtet worden sind. Diese Sammlung reichte aus, um die aus den Verheerungen entstandenen

Notstände zu lindern. In neuerer Zeit ist die Wiederaufrichtung der durch den Einfall der Russen in Ostpreußen in dem gegenwärtigen Kriege zerstörten Städte, Flecken und Dörfer durch Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung unterstützt worden. Die Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und auf die für die Kriegshilfe außerordentliche Anspannung der Privatwohltätigkeit hat die Staatsregierung bewogen, davon Abstand zu nehmen, und ihr nahegelegt, eine Unterstützung der von dem Unglück Betroffenen aus Staatsmitteln in die Wege zu leiten. Sie hat deshalb diese Vorlage dem Landtage unterbreitet und glaubte damit in dessen Sinne zu handeln.

Die Angaben in der Vorlage über den Schaden, den das Hochwasser angerichtet, ergänzend, teilte der Minister mit, daß der Verlust an Vieh sich auf einige Schweine, Ziegen und Federvieh beschränke. Hierzu würden Beihilfen zur Wiederbeschaffung und zur Wiederherstellung von Gemeindewegen aus den Mitteln des Voranschlags der Ausgaben für das Fürstentum Birkenfeld, und zwar aus den §§ 23 und 33 gewährt werden können. Schäden seien vorgekommen an Gärten, Wiesen, Feldern, Häusern, Fabriken und Lagerplätzen. Besonders schwer geschädigt sei durch teilweisen Einsturz des Fabrikgebäudes der Kettenfabrikant Haupt in Oberstein. In vielen Fällen dürfte eine Unterstützung ausgeschlossen sein.

Am schwersten betroffen worden sei die Stadtgemeinde Oberstein. Dort sei der städtische Lagerplatz überflutet und zum Teil weggerissen worden. Verschiedene, darunter wertvolle Geräte sind weggeschwemmt worden und verloren gegangen. An dem Verlust von Lebensmitteln ist die Stadt mit etwa 2000 \mathcal{M} beteiligt. Neben einem Quantum Kartoffeln sind 30 Zentner Mehl vernichtet worden. Nach Mitteilung der Regierung in Birkenfeld kann das Mehl aus Reserveterraten wieder ersetzt werden.

Der vom Hochwasser im Fürstentum angerichtete Gesamtschaden sei auf rund 500 000 \mathcal{M} geschätzt worden, davon entfallen auf den Landesvorstand 5000 \mathcal{M} , auf die Gemeinden 90 000 \mathcal{M} , davon aber rund 60 000 \mathcal{M} auf die Stadtgemeinde Oberstein. Der Schaden, den Privatpersonen nach deren eigener Schätzung erlitten haben, beläuft sich auf rund 400 000 \mathcal{M} .

Um den Geschädigten Beihilfen und Unterstützungen leisten zu können, habe der Landesvorstand beschlossen, aus den Überschüssen der Kriegswirtschaft 50 000 \mathcal{M} bereitzustellen. Mit dieser Summe und mit den in der Vorlage zu Lasten der Zentralkasse beantragten 60 000 \mathcal{M} glaube die Staatsregierung die vorhandenen Notstände ausreichend beheben zu können.

Aus dem Ausschusse heraus wurde von einem Abgeordneten aus dem Fürstentum Birkenfeld bemerkt, daß das rasche Vorgehen der Staatsregierung anerkennenswert sei, doch zweifle er, daß die für Unterstützungen vorgesehene Summe von zusammen 110 000 \mathcal{M} zur Vinderung der Notstände ausreiche. Der Schaden, den allein die Stadtgemeinde Oberstein erlitten habe, belaufe sich nach ihm gewordenen Nachrichten auf rund 64 000 \mathcal{M} . Außer den vom Minister angeführten Verlusten an Lebensmitteln seien der Stadtgemeinde 1100 Ztr. Kohlen im Werte von 2000 \mathcal{M} weg-



geschwemmt. Der Verlust der Geräte auf dem städtischen Lagerplatz, die Schäden an Gebäuden, durch Losreißen von Gelände auf dem städtischen Lagerplatz betrage schon allein rund 53 000 *M.* Dazu kämen noch die Schäden am städtischen Gaswerk und der Oberrealschule, wobei die Stadt Idar mitbeteiligt ist, im Betrage von 3500 *M.* Die Schäden der vom Hochwasser betroffenen Privatpersonen sei von diesen insgesamt auf rund 227 000 *M.* geschätzt. Empfindlich geschädigt sei nach diesen Mitteilungen die Firma Karl August Haupt durch teilweisen Einsturz eines Fabrikgebäudes, dessen Grundmauern vom Wasser unterspült worden seien. Auch Maschinen und wertvolles Material seien verloren gegangen. Die Höhe des Verlustes gibt der Geschädigte auf 55 000 *M.* an. Für die Arbeiten, um die Fabrik vor weiterem Einsturz zu bewahren, habe er bereits 5400 *M.* verausgabt. Einem Gärtnereibesitzer sei nach seiner Schätzung ein Schaden in Höhe von 9000 *M.* entstanden, einem in gedrückten Verhältnissen lebenden Fuhrmann durch Viehverluste und durch Einsturz eines Stalles ein Verlust von 2000 *M.*

Die Stadtgemeinde Oberstein sei eine schwer belastete Gemeinde, deren Bewohner, besonders die Arbeiter und kleinen Geschäftsleute, die Kriegsnöte schwer empfunden haben, und ersuche er, daß diese Umstände bei der Unterstützung volle Berücksichtigung finden. Er ersuche ferner den Herrn Minister, dem Ausschuß mitzuteilen, ob Kartoffeln in größerer Menge vernichtet worden seien, und ob diese wieder beschafft werden könnten. Auf Grund eines Ausrufes, den die Regierung in Birkenfeld an die Landbevölkerung um Hergabe von Kartoffeln für die vom Hochwasser Betroffenen erlassen habe, sei die Beantwortung dieser Frage von Wichtigkeit. Gleichfalls bitte er um Beantwortung der Frage über die Inangriffnahme von Aufräumungs- und Stromregulierungsarbeiten und der Frage, ob genügend Arbeitskräfte vorhanden seien. Nach Mitteilungen, die er aus Oberstein erhalten habe, scheine eine Beobachtung der durch das Hochwasser erzeugten Stromversetzung und Regulierungsarbeiten dringend notwendig zu sein, besonders nach den Mitteilungen, die von einem Sachverständigen dazu gemacht worden seien.

Der Minister antwortete darauf, daß man eine Regulierung der Nahe jetzt nicht verlangen solle. Das sei übrigens Aufgabe der Gemeinden. Es müsse geprüft werden, ob ein solch kostspieliges Unternehmen notwendig sei. Die Staatsregierung werde aber einen Wasserbautechniker nach Birkenfeld senden, um die Wirkungen des Hochwassers auf die Gestaltung des Strombettes der Nahe festzustellen.

Bezüglich der Höhe der staatlichen Unterstützung möge der Ausschuß dem Vorschlage der Staatsregierung zustimmen. Wie hoch die Schäden seien, für die Beihilfen geleistet werden könnten, stehe noch nicht fest. Unberechtigte Wünsche könnten nicht erfüllt werden und, wenn der Staat alle Schäden, die höhere Gewalt verursachte, entschädigen wollte, so ginge er zu Grunde. Es sollen nur Notstände gelindert werden. Wenn diese Summe nicht ausreiche, müsse vielleicht doch die Privatwohlthätigkeit eingreifen. Doch möge man erst die Beschlüsse des Landesverbandes und eventuelle Anträge des Landesvorstandes abwarten. Kartoffeln dürften kaum vernichtet worden sein und, wenn es der Fall sein würde, so könne das Herzogtum aushelfen. Die Aufräumungsarbeiten seien

aufgenommen und seien dafür Kriegsgefangene herangezogen worden. Er wünsche, daß bei dieser staatlichen Hilfsaktion der Landtag und die Staatsregierung an einem Strange zögen.

Dasselbe Ausschußmitglied erwiderte darauf, daß er kein Auseinandergehen von Landtag und Staatsregierung bei dieser Aktion wolle und gerade wegen der Zeitverhältnisse die Inanspruchnahme der Privatwohlthätigkeit vermeiden möchte. Wenn man dies wolle, dann müsse man die Staatshilfe aber so bemessen, daß man die Beschädigten, die durch das Naturereignis in Not geraten seien, auch ausreichend unterstützen könne. Er bitte auch die Staatsregierung, dafür sorgen zu wollen, daß die ausführenden Organe bei der Prüfung der Schadensersatzanträge und der Bemessung der Beihilfen an Bedürftige es nicht an dem weitgehendsten Wohlwollen fehlen lassen. Doch liege ihm fern, eine gewisse Begehrlichkeit nach unberechtigter Unterstützung damit wecken zu wollen.

Bezüglich der Förderung der Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten auf den Feldern sei ihm aus Oberstein berichtet worden, daß in die preußischen Grenzbezirke Kirn und Kreuznach nicht nur bereits reichliche Mittel aus öffentlichen Kassen geflossen seien, sondern es hätten nach dort umfangreiche Beurlaubungen von Besitzern oder Angehörigen derselben stattgefunden, um die vom Hochwasser verschlammten oder mit Steingeröll bedeckten Wiesen und Äcker zu reinigen. Die Arbeiten seien dort in vollem Gange.

Von einem anderen Ausschußmitgliede wurde die Frage aufgeworfen, ob es verfassungsmäßig zulässig sei, aus der Zentralkasse einseitig für einen einzelnen Landesteil Mittel zu verwenden. Dem wurde entgegengehalten, daß diese Maßnahme durch das außergewöhnliche Vorkommnis gerechtfertigt sei.

Ein anderes Ausschußmitglied und Abgeordneter aus dem Fürstentum Birkenfeld stellte die Frage an den Minister, wie hoch sich die Schätzungen über die Hochwasserschäden in der Stadtgemeinde Idar belaufen, da auch der im Tale des Idarbaches belegene Teil der Stadtgemeinde von der Überschwemmung betroffen worden sei. Auch er sei der Meinung, daß eine Regulierung der Nahe notwendig sei, um Hochwassergefahren besser begegnen zu können und die Ufermauern oder Grundmauern der anliegenden Gebäude vor Unterspülung und Einsturz zu sichern. Weiter hält auch er die für die Unterstützung der Geschädigten vorgesehene Summe für zu niedrig und ersucht die Staatsregierung, für die Beschaffung von Arbeitskräften und die baldige Inangriffnahme der Aufräumungsarbeiten sich einzusetzen. Ein anderes Ausschußmitglied und Abgeordneter aus dem Fürstentum Birkenfeld ist der Ansicht, daß die Schäden sich als nicht so hoch herausstellen werden, wenn sie endgültig festgestellt und die Schätzungen nachgeprüft worden seien. An den Kartoffeln, die im Wasser gelegen seien, würden Verluste nicht entstehen. Es sei richtig, wie er sich durch Augenscheinnahme überzeugt habe, daß im preußischen Nahegebiet bei Kirn und Kreuznach die Wiederinstandsetzung der Wiesen und Äcker sofort in Angriff genommen worden und zum Teil vollendet sei. Die Regulierung der Nahe halte er nicht für notwendig, im Sommer könne man, ohne sich die Füße naß zu machen, hindurchgehen. Er sei auch der Ansicht, daß der Landesverband,



wenn nötig, in der Lage sei, für diese Notstandsache aus den Erträgen der Kriegswirtschaft eine noch höhere Summe, vielleicht bis zu 100 000 *M*, bereitzustellen.

Der Minister bemerkte noch, daß nach dem eingegangenen Bericht die Aufräumarbeiten im Überschwemmungsgebiet der Nahe in Angriff genommen worden seien. Wie schon einmal gesagt, würden Kriegsgefangene verwendet. Bezüglich der Prüfung der Schadenersatzanträge und der Bemessung der Unterstützung an Hilfsbedürftige wolle er erklären, daß nicht kleinlich und knäuerig verfahren werden solle. Wenn die bereitgestellten Mittel zur Vinderung des Notstandes nicht ausreichen, so müsse vielleicht doch die Privatwohlthätigkeit in Anspruch genommen werden, und wolle er mitteilen, daß der Großherzog zu diesem Zwecke 2000 *M* hergegeben habe. Auch sei die Staatsregierung bereit, wenn nötig, aus eigener Verantwortung weitere Mittel zur Vinderung von Notständen

aus diesen Hochwasserchäden zu verwenden und den Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten um nachträgliche Bewilligung zu ersuchen.

In der weiteren Besprechung wurde unter allgemeiner Zustimmung zum Ausdruck gebracht, daß der Ausschuß sich damit einverstanden erklären könne, wenn die Staatsregierung nach sorgfältiger Prüfung der an sie gestellten Unterstützungsanträge sich genötigt sehe, die Summe von 60 000 *M* in mäßiger Höhe zu überschreiten. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Vorlage seine Zustimmung erteilen und zu dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse für 1918 60 000 *M* nachbewilligen zur Vinderung der durch Hochwasser im Fürstentum Birkenfeld hervorgerufenen Not.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hug.

Anlage 104.

Bericht

des Finanzausschusses zu Anlage 47, betreffend Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911. 1. Lesung.

Es wurde ein Regierungsvertreter gehört. Nach dessen Erklärungen, die sich mit der Persönlichkeit und der Vorbildung des jetzigen Inhabers der Stelle beschäftigten, erkennt der Ausschuß die Berechtigung der Erhöhung des Gehaltsfußes für den Registrator des Domänen-Amtes an. Derselbe erhält damit das Gehalt der Aktuare. Im Ausschuß wird einmütig

der Ansicht Ausdruck gegeben, daß zweckmäßigerweise auch in Zukunft die Stelle des Registrators des Domänen-Amtes mit einem landwirtschaftlich vorgebildeten Beamten besetzt werde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tanzen-Heering.

Anlage 105.

Bericht

des Finanzausschusses zu Anlage 47, betreffend Entwurf wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß beantragt:
Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tanzen-Heering.

Anlage 106.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

1. Lesung.

(Anlage 48.)

Die fortschreitende Technik und die zunehmende Entwicklung der Großindustrie im Lande, sowie die durch den Krieg notwendig gewordenen zum Teil recht feuergefährlicher Anlagen sowie auch, um die Brandkasse nicht zu gefährden, ist es nötig geworden, eine Änderung des Brandkassengesetzes vorzunehmen. Auch war eine Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde erforderlich, um besonders feuergefährliche Gebäude und Anlagen von der Versicherung auszuschließen. Weiter wird auf die Begründung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf verwiesen.

Im einzelnen wird zu dem Entwurf bemerkt:

Bei Beratung des Entwurfs wurde auf Antrag des Regierungsvertreters und mit Zustimmung des Ausschusses zu § 2 unter b noch das Wort „Munitionsfabriken“ eingefügt.

I. Der § 2 des Gesetzes erhält daher folgende Fassung:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Gebäude, deren Versicherungswert weniger als 60 M beträgt,
- b) Munitionsfabriken, Munitionslager, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien,
- c) chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explosiver Stoffe,
- d) Luftfahrzeughallen und die auf Luftfahrzeugplätzen stehenden sonstigen Gebäude,
- e) leicht verletzliche Baulichkeiten.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Annahme des § 2, wie aufgeführt.

Zu § 3 des Entwurfs hat der Ausschuß nichts zu bemerken, er stellt

Antrag 2:

Annahme des § 3 in der Fassung des Entwurfs.

II. Der § 8 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2:

Explosionsschäden werden jedoch nur dann entschädigt, wenn die Explosion auf einem Verbrennungsprozesse beruht und auf Einrichtungen zurückzuführen ist, die in einem bei der Brandkasse versicherten Gebäude vorhanden sind.“

Im Ausschuß waren einige Zweifel vorhanden, wann nach dem Wortlaut des Absatz 2 die Brandkasse Explosionsschäden zu entschädigen habe.

Der Regierungsvertreter gab zu dieser Nummer II der Vorlage folgende Erklärung ab:

Wie schon die besondere Begründung zu § 8 des geltenden Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 ergebe, habe bereits damals eine Haftung für Explosionsschäden nur übernommen werden sollen, wenn die Explosion auf einem Verbrennungsprozesse beruhe. Die zu Nummer II der Vorlage vorgeschlagene Ergänzung bezwecke nur, dies klarer zum Ausdruck zu bringen. Hiernach würden zwar Explosionsschäden dann

nicht entschädigt, wenn die Explosion im Einzelfalle nicht auf einen Verbrennungsprozeß zurückgeführt werden könne, wohl aber dann, wenn sich infolge der Explosion, z. B. durch Umstürzen eines Ofens, ein Brand entwickle, in diesem Falle jedoch nur insoweit, als ein Brandschaden vorliege. Wenn also infolge einer Explosion sowohl ein Brandschaden als auch andere Beschädigungen an dem Gebäude entständen, müsse bei der Schadensschätzung ermittelt werden, was Brandschaden sei und was nicht. Wenn nachgewiesen werde, daß ein Brand entstanden sei, sei damit nicht die Haftung der Brandkasse für den Gesamtschaden gegeben, sondern immer nur soweit, als die Beschädigung durch Brand verursacht sei. Wenn im Einzelfalle es schwierig werden sollte, beides auseinander zu halten, weil durch Explosionen ja oft große Verwüstungen angerichtet würden, würde zunächst und nach der ganzen bisherigen Handhabung des Gesetzes durch die Brandkassenverwaltung in entgegenkommender Weise versucht werden, im Wege der Verständigung mit dem Beschädigten die Angelegenheit zu regeln. Mißlinge sie, dann träte das ordentliche Schätzungsverfahren ein.

Ist die Explosion auf einen Verbrennungsprozeß zurückzuführen, dann haftet die Anstalt in vollem Umfange für den Schaden. Es ist also gleichgültig, welcher Art die Beschädigung im einzelnen ist.

Der Ausschuß erklärte sich mit vorstehenden Ausführungen einverstanden und stellt den

Antrag 3:

Annahme des Absatz 2 zu § 8 des Gesetzes.

III. Dem § 10 wird nachgefügt unter
c) in keinem Falle für Schäden, die durch Abwerfen von Explosivstoffen und durch Beschießung von und aus Luftfahrzeugen entstehen.

Der Ausschuß hat hierzu nichts zu bemerken und stellt den
Antrag 4:

Annahme der Nachfüge zu § 10 unter c.

IV. § 23 Ziffer 4 erhält folgende Ergänzung:

4. Ablehnung von Versicherungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.

Der Ausschuß ist einverstanden und stellt den
Antrag 5:

Annahme der Ergänzung.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde noch darüber Beschwerde geführt, daß die Gebühren bei Umschätzung von Gebäuden ohne bauliche Veränderungen, welche wegen der Teuerung von Baumaterial und Baukosten beantragt würden, zu hoch wären, da dieselben Gebühren bezahlt werden müssen, wie bei einer Schätzung von neuen Gebäuden. Es sei eine Änderung der Gebührenordnung daher sehr erwünscht, um die Versicherten zu veranlassen, die Umschätzung zu beantragen, damit diese bei einem Brandunglück nicht zu großen Schaden erleiden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 6:

Das Staatsministerium wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Gebühren für Umschätzung von Gebäuden ohne bauliche Änderungen ermäßigt werden.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Mfs.

Anlage 107.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

2. Lesung.

(Anlage 48.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, und im ganzen auch

in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Mfs.

Anlage 108.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachbewilligung zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake für Herstellung einer Feuerlöschvorrichtung am Pier und Dockgelände in Brake.

(Anlage 49.)

Bei Beratung des Voranschlags der Hafenkasse Brake für 1918 ist die Notwendigkeit, auf dem Braker Pier- und Dockgelände einen wirksamen Schutz gegen Feuergefahr zu errichten, vom Ausschusse bereits erkannt, auch sind die von der Staatsregierung unter Zugrundelegung früherer Preise veranschlagten und erforderten 20 000 *M* zur Ausführung der geplanten Anlage bewilligt, nachdem seitens des Regierungsvertreter's mitgeteilt war, daß mit den an der Schaffung dieser Feuerlöschleinrichtung interessierten Firmen, wie auch mit der Oldenburgischen Brandkasse, wegen Zuschußleistung verhandelt werde.

Bezüglich des Näheren wird auf die Anlage verwiesen.

Die Kosten sind nach den eingezogenen Angeboten auf 44 000 *M* veranschlagt. Davon übernimmt die Oldenburgische Brandkasse 5000 *M*, so daß noch 39 000 *M* aus der Landeskasse zu decken sind.

Der jährliche Aufwand für Zinsen, Abtrag, Nutzung ist auf 4000 *M* veranschlagt. Zur Deckung dieser Kosten sind Verhandlungen des Braker Hafenamts mit den am Piergelände

beteiligten Firmen gepflogen, die zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Firmen in eine Erhöhung der Miete ihrer Lagerplätze um $7\frac{1}{2}$ % für das Quadratmeter und für das Jahr von dem 1. des auf die Inbetriebsetzung der Feuerlöschleinrichtung folgenden Monats, und zwar auf die Dauer von 17 Jahren bewilligt haben.

Der Ertrag dieser Mieterhöhung stellt sich im Jahr auf 2135,10 *M*, so daß mehr als die halben jährlichen Kosten durch die Beiträge gedeckt sind.

Der Ausschuß hat die Vorlage beraten, auch einen Regierungsvertreter insbesondere über die Höhe der Nachforderung gehört, die seitens des Regierungsvertreter's mit den durch den Krieg veränderten Verhältnissen begründet wurde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake bis zu 19 000 *M* nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 109.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen. 1. Lesung.

(Anlage 51.)

Die Staatsregierung fordert in vorliegendem Gesetzentwurf abermalige Erhöhung der Kriegszulagen angesichts der steigenden Teuerung und nach dem Vorgange im Reich, in Preußen und anderen Bundesstaaten.

Schon während der Verhandlung über die Kriegsteuerzulage (Anlage 26) im Dezember 1917 wurde bekannt, daß Preußen seinen Beamten eine erhebliche einmalige

Beihilfe zahlte, die für Ledige 150 *M*, für Verheiratete 200 *M* und 20 *M* für jedes Kind betrug, so daß die oldenburgischen Sätze — soweit die Beamten in Frage kommen — weit überholt wurden.

Zur Zeit schweben zwischen Regierung und Parlament im Reich und in Preußen neue Verhandlungen zwecks weiterer Erhöhung der laufenden Zulagen.

Die von der preussischen Regierung vorgeschlagene Mehrzahlung beträgt neben Erhöhung der Ledigenzulage: 120 *M* für die unteren Beamten und 60 *M* für die mittleren Beamten zuzüglich 10 v. S. für jedes versorgungsberechtigte Kind.

Die staatlichen Arbeiter sind bei diesen Verhandlungen vorläufig nicht berücksichtigt. Auf Ersuchen gibt der Regierungsbevollmächtigte nachstehende Übersicht her.

Zusammenstellung der in Oldenburg den Beamten und Arbeitern und in Preußen den Beamten gewährten Kriegszulagen.

		Die jährliche Kriegszulage beträgt				
		für	jetzt		nach der geplanten Erhöhung	
			in Oldenburg <i>M</i>	in Preußen <i>M</i>	in Oldenburg <i>M</i>	in Preußen <i>M</i>
I. Unterbeamte	Ledige	420	420	420	?	
	Verheiratete ohne Kinder . .	540	540	684	660	
	" mit 1 Kind	732	720	900	852	
	" " 2 Kindern	924	912	1116	1056	
	" " 3 " "	1116	1116	1332	1272	
	" " 4 " "	1308	1332	1548	1500	
	" " 5 " "	1500	1560	1764	1740	
II. Mittlere Beamte	Ledige	420	300	420	?	
	Verheiratete ohne Kinder . .	684	684	756	744	
	" mit 1 Kind	876	870	972	936	
	" " 2 Kindern	1068	1068	1188	1140	
	" " 3 " "	1260	1278	1404	1356	
	" " 4 " "	1452	1500	1620	1584	
	" " 5 " "	1644	1734	1836	1824	
III. Oberbeamte			bei einem jährlichen Dienst Einkommen ausschl. Wohnungsgeldzuschuß		bei einem jährlichen Dienst Einkommen ausschl. Wohnungsgeldzuschuß	
			bis 7800 <i>M</i>	von 7800 bis 13000 <i>M</i>	bis 7800 <i>M</i>	von 7800 bis 13000 <i>M</i>
	Ledige	420	300	—	420	?
	Verheiratete ohne Kinder . .	720	720	900	792	720
	" mit 1 Kind	912	912	990	1008	912
	" " 2 Kindern	1104	1116	1080	1224	1116
	" " 3 " "	1296	1332	1170	1440	1332
	" " 4 " "	1488	1560	1260	1656	1560
	" " 5 " "	1680	1800	1350	1872	1800

In vorstehender Zusammenstellung sind in den beiden letzten Spalten die preussischen Sätze von 120 *M*, 60 *M* + 10 v. S. für jedes Kind, wie auch die in Anl. 51 geforderten Mehrbeträge 144 *M* in Kl. I, 72 *M* in Kl. II und 72 *M* in Kl. III + 24 *M* für jedes Kind berücksichtigt. Dagegen sind in der letzten Spalte nicht die einmalige Beihilfe, die weitere Rückdatierung und die Steuerfreiheit in Betracht gezogen.

Die Auszahlung einer einmaligen Beihilfe nach preussischen Sätzen würde eine Mehrausgabe von 1 678 000 *M* bedeuten, die Kosten der laufenden Zulage nach den von der preussischen Regierung vorgeschlagenen Beträgen (120 *M*, 60 *M* + 10 v. S. für jedes Kind) würden sich auf 654 000 *M*

belaufen; die in Frage kommenden Klassen des Großherzogtums würden also insgesamt mit 2 332 000 *M* belastet werden, gegen 915 000 *M* nach den Sätzen des Entwurfs.

Nun ist nach dem Stande der Verhandlungen in Preußen als sicher anzunehmen, daß über die von der Regierung vorgeschlagenen Beträge wesentlich hinausgegangen wird.

Der Ausschuß sah sich nach längerer Verhandlung im Einverständnis mit der Regierung genötigt, über die in vorliegendem Gesetzentwurf beantragten Sätze hinauszugehen, und zwar durch Erhöhung der Grundzulage für Verheiratete.

Von einer Seite des Ausschusses wurde hervorgehoben, daß auch der bisherige Satz von 420 *M* für die Ledigen zu

niedrig sei in Hinsicht auf die nicht ausreichenden Löhne für die staatlichen Arbeiter.

Der Regierungsbevollmächtigte sagte, daß vorläufig keine Veranlassung vorliege, den Bedienden höhere Beträge zu geben, da auf diesem Gebiete Preußen noch gegen Oldenburg zurückstehe.

Wenn der Ausschuß vorschlägt, über die Sätze des Entwurfs hinauszugehen, so verkennt er dabei durchaus nicht die Schwierigkeiten in der Bereitstellung der erforderlichen Summen, ist aber der Überzeugung, daß die offen zutage tretende Notlage weitgehende Maßnahmen für die Beamten und Arbeiter im Interesse des Staates erforderlich machen.

Die preußischen Zulagen in ganzer Höhe zu geben, vermag der Ausschuß nicht zu bekräftigen; er ist vielmehr der Auffassung der Staatsregierung, daß ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Beamten und der Finanzkraft des Landes zu suchen ist.

Nach § 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1918 sollen dem Beamten, der Kriegsteilnehmer ist, die Geld- und Naturalbezüge, die ihm für seine Verwendung außerhalb des heimischen Dienstes gewährt werden, bei der Berechnung der Kriegsteuerzulage nach Bestimmung des Staatsministeriums in Abzug gebracht werden.

Die Staatsregierung gab bei der Beratung über Anlage 26 die bei der Berechnung der Abzüge zu geltenden Richtlinien bekannt (s. Bericht zu Anlage 26). Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, daß demgemäß verfahren ist; eine Erhöhung der Abzüge trat ein nach erfolgter Erhöhung der Löhnung.

Der Ausschuß bringt zum Ausdruck, daß die Kürzung der Zulage für die Kriegsteilnehmer entschieden zu weit geht. Die von verschiedenen Seiten des Ausschusses vorgetragene Forderung, nach welchen der Familie nur 20 M und weniger monatliche Zulage verbleibe, ließen erkennen, daß die im Felde stehenden Beamten sich zurückgesetzt fühlen müssen gegenüber ihren vom Seeresdienst befreiten Kollegen. Das darf nicht sein, wenn man bedenkt, daß durch die Einberufung des Ehemannes sich der Haushalt, insbesondere der kinderreiche, kaum verbilligt.

Der Regierungsbevollmächtigte führt aus, daß andere Bundesstaaten noch erheblich höhere Abzüge machen — Preußen z. B. bei Gemeinen: 730 M für Verpflegung, 216 M für Löhnung und 104 M für Bekleidung, zusammen 1050 M im Jahre; Bremen zahlt der Ehefrau des im Felde stehenden Beamten nichts, dagegen für jedes Kind 300 M im Jahre. Für Oldenburg gelten für den Abzug nachstehende Sätze:

„Aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. Januar 1918, betreffend Kriegszulagen.

Bei Anspruchsberechtigten, die zum Dienst im Heer oder bei der Marine einberufen sind und dem Mannschafsstande angehören, werden die militärischen Geld- und Naturalbezüge mit folgenden Beträgen auf die Kriegszulage angerechnet:

	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Gemeine, Gefreite, Obergefreite, Matrosen und Obermatrosen	600	744	780
Unteroffiziere	816	960	996

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Maate	888	1032	1068
Sergeanten	960	1104	1140
Vizefeldwebel beim Heere	1032	1176	1212
Obermaate und Vizefeldwebel bei der Marine	1080	1224	1260
Offizierstellvertreter	1164	1308	1344
Feldwebel beim Heer und bei der Marine	1344	1488	1524

Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung der Auffassung, daß die Familien der zum Seeresdienst einberufenen Beamten entgegenkommender behandelt werden müssen. Ein Teil des Ausschusses schlägt vor, den Beamten nur die Barempfänge, wie sie vom Truppenteil gezahlt werden, in Abzug zu bringen.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß die Staatsregierung diesem Vorschlag nicht nachkommen kann wegen der vielen Mehrarbeit infolge der ständig sich ändernden Bezüge der Kriegsteilnehmer.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Mehrheit, wünscht, daß dem Beamten die Hälfte der Grundzulage gekürzt wird, der Ehefrau also die Hälfte der Grundzulage und die sämtlichen Kinderzulagen verbleiben. Während beim zuerst genannten Verfahren bei Beamten mit höherem militärischen Range (Feldwebel) noch in die Kinderzulage hineingekürzt wird, bleiben nach letzterem Vorschlag die Hälfte der Grundzulage und die Kinderzulagen unberührt, zudem hat der letzte Weg den Vorzug der Übersichtlichkeit und der Einfachheit.

Einen breiten Raum nahm die Beratung über die Frage der Deckung der Ausgaben in Anspruch.

Die Staatsregierung legt in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf den Stand der Entwicklung der Voranschläge für 1918 unter Berücksichtigung der Wirkung des Gesetzes vom 10. Januar 1918 klar und sagt zum Schluß, daß die Deckung der erforderlichen 915 000 M erst bei Aufstellung der nächstjährigen Voranschläge zu suchen ist.

Der Ausschuß ist anderer Meinung und wünscht, daß die Deckung schon jetzt gefunden werden muß.

Der Regierungsbevollmächtigte erklärt dazu, daß die Verhältnisse bei der Eisenbahnkasse so liegen, daß wegen vermehrter Unkosten, im vorliegenden Fall hervorgerufen durch steigende Teuerungszulagen, die Eisenbahnleihe sich automatisch erhöht.

Sollten für die Landeskassen Steuerzuschläge beschlossen werden, so sei es technisch richtig, diese Zuschläge im nächsten Rechnungsjahre zu heben. Ubrigens sei auch ein günstiger Abschluß der Landeskassenrechnungen erfahrungsgemäß, trotz des Kriegszustandes.

Aus dem Ausschuß wurde angeregt, die Deckung zu ermöglichen durch Erhöhung der Eisenbahntarife für den Binnenverkehr.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß die Erhöhung der Personen-Gütertarife auf sämtlichen deutschen Bahnen voraussichtlich mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt, die Mehreinnahmen hieraus aber bereits bei der Frage der Deckung in bezug auf Anlage 26 verrechnet sind.

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses kam die Meinung zum Ausdruck, daß eine weitere Erhöhung des Personentarifs über die allgemein festgelegten 25 % hinaus für den inneren Verkehr wohl möglich sei.



Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Seitmann und Meyer, stellt

Antrag 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Änderung, daß die erste Zahl 684 in 756, die Zahl 756 in 828 und die Zahl 792 in 864 umgewandelt wird.

Dieser Antrag, der vom Regierungsbevollmächtigten empfohlen war und will, daß in Klasse I 216, in Klasse II 144 und in Klasse III 144 *M* weitere laufende Zulagen gegeben werden sollen, hat die nachstehende finanzielle Wirkung:

für die Landeskasse des Herzogtums	268 000 <i>M</i> ,
" " " " Fürstentums Lübeck	36 000 "
" " " " Birkenfeld	30 000 "
" " Eisenbahnkasse	985 000 "

zusammen 1 319 000 *M*,

also ein Mehr gegenüber dem Gesetzentwurf von 404 000 *M*.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Mfs, Berding, Driver, Dannemann, v. Frieden, Hartong, Dmmen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen und Tanzen-Stollhamm stellt

Antrag 2:

Annahme des Artikels 1 mit der Änderung, daß die erste Zahl 684 in 720, die Zahl 756 in 864 und die Zahl 792 in 900 umgewandelt wird.

Dieser Antrag, der von der Ansicht ausgeht, daß die Teuerung alle Beamten drückt, und in allen drei Klassen eine gleichmäßige Zulage von 180 *M* geben will, erfordert

für die Landeskasse des Herzogtums	292 000 <i>M</i> ,
" " " " Fürstentums Lübeck	41 000 "
" " " " Birkenfeld	30 000 "
" " Eisenbahnkasse	889 000 "

zusammen 1 256 000 *M*,

hier also ein Mehr gegenüber dem Gesetzentwurf von 341 000 *M*.

Der Ausschuf stellt den

Antrag 3:

Annahme des Artikels 2.

Außerhalb des Gesetzentwurfs wurden nachstehende Anträge gestellt:

Die Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Seitmann und Meyer, stellt

Antrag 4:

Im § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen, wird die Zahl 420 in 540 umgewandelt.

Die hier beabsichtigte Erhöhung der Zulage für allein-stehende Beamte würde kosten:

für die Landeskasse des Herzogtums	80 000 <i>M</i> ,
" " " " Fürstentums Lübeck	6 000 "
" " " " Birkenfeld	7 800 "
" " Eisenbahnkasse	163 200 "

zusammen 257 000 *M*.

Dieselbe Minderheit stellt

Antrag 5:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die militärischen Bezüge, die den Beamten, welche zum Heeresdienst eingezogen sind, von den Kriegszulagen gefürzt werden, nach folgenden Richtlinien zu berechnen:

Bei alleinstehenden Kriegsteilnehmern fällt die Kriegszulage fort. Im übrigen wird der Betrag der bei mobilen Truppenteilen gezahlten Barbefoldung von der Kriegszulage abgezogen.

Die Kosten würden sich auf etwa 300 000 *M* Mehrkosten belaufen, genaue Zahlen für die einzelnen Klassen lassen sich wegen der Schwierigkeit der Berechnung noch nicht angeben.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Mfs, Berding, Driver, Dörr, Dannemann, v. Frieden, Hartong, Dmmen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Stollhamm und Tanzen-Rodenkirchen, stellt

Antrag 6:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bei der Berechnung der Abzüge zu verfahren, wie folgt:

Bei alleinstehenden Kriegsteilnehmern fällt die Kriegszulage fort.

Wenn neben dem Kriegsteilnehmer noch eine weitere Person zu berücksichtigen ist, wird die halbe Grundzulage gewährt. Die Zulage für jede weitere Person bleibt unberührt.

Mit dieser Beordnung erklärte sich der Regierungsbevollmächtigte einverstanden.

Die Kosten belaufen sich, überschläglich geschätzt,

bei der Landeskasse des Herzogtums auf	37 000 <i>M</i> ,
" " " " Fürstentums Lübeck auf	4 000 "
" " " " Birkenfeld "	4 000 "
" " Eisenbahnkasse "	125 000 "
zusammen auf	170 000 <i>M</i>

Mehrkosten.

Falls die Mehrheitsanträge Gesetz werden, würden die verschiedenen Klassen folgende Summen auszuführen haben, wobei zu bemerken ist, daß die Zahlen wegen der stets schwankenden Voraussetzungen nicht feststehen:

Landeskasse des Herzogtums	331 000 <i>M</i> ,
Dazu Fehlbetrag — s. Anlage 26 —	301 750 "
zusammen	632 750 <i>M</i> .

Landeskasse des Fürstentums Lübeck	45 000 <i>M</i> ,
Dazu Fehlbetrag — s. Anlage 26 —	132 600 "
zusammen	177 600 <i>M</i> .

Ein Fehlbetrag würde hier aber nicht zu decken sein, da nach neuester Bekanntgabe ein Klassenüberschuß von 355 000 *M* sich ergibt.

Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld	38 000 <i>M</i> ,
Dazu Fehlbetrag — s. Anlage 26 —	95 115 "
zusammen	133 115 <i>M</i> .

Eisenbahnkasse 1 014 000 *M*.

Der Ausschuß stellt

Antrag 7:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bis

zur 2. Lesung der Anlage 51 dem Landtage Vorschläge zur Lösung der Deckungsfrage zu machen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten

Dörr, v. Frieden und Wehand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 110.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze vom 10. Januar 1918 betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen. 2. Lesung.

(Anlage 51.)

Zur 2. Lesung stellt der Abgeordnete Meyer folgenden Antrag:

Ich beantrage, dem § 4 Abs. 3 des Kriegszulagen-gesetzes vom 10. Januar 1918 folgenden Zusatz zu geben: „und wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Rüstingen, Wilhelmshaven und Bremen haben, 504 M im Jahre.“

Zu § 4 Abs. 4:

„Für Beamte mit dem dienstlichen Wohnsitz in Rüstingen, Wilhelmshaven und Bremen kommen in allen drei Klassen 120 M im Jahre hinzu.“

Zu vorstehendem Antrag des Abgeordneten Meyer stellt der Abgeordnete Steenbock folgenden Verbesserungsantrag:

Hinter dem Worte „Wilhelmshaven“ werden in beiden Absätzen die Worte „im Fürstentum Lübeck“ eingefügt.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Bull und Steenbock, stellt

Antrag 1:

Annahme des Verbesserungsantrags des Abgeordneten Steenbock.

Eine zweite Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Seitmann, Meyer und Timmen, stellt

Antrag 2:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Meyer.

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Der Ausschuß stellt

Antrag 4:

Der Landtag wolle die zu Anlage 51 eingegangenen Petitionen für erledigt erklären, und zwar

1. die Petition des Ausschusses der Beamten-, Lehrer- und Staatsarbeitervereinigungen in Oldenburg,
2. die Petition von Beamten-Kriegerfrauen in Oldenburg,
3. die Petition von Frau Obervermessungsinspektor Siemers und anderen in Bockta,
4. zwei Petitionen des Vorstandes des Landeslehrervereins für das Fürstentum Lübeck,
5. die Petition der Frau Bahnmeister Lüers in Oldenburg,
6. die Petition des Verbandes der Beamten-, Lehrer- und Staatsarbeitervereine im Großherzogtum Oldenburg.

Es fehlten die Abgeordneten Dörr und Wehand.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.